

## #33 Ist Tierrecht gleich Menschenrecht?

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast!

Gleich zu Beginn sprechen wir über die Frage ist Tierrecht gleich Menschenrecht? Spannende FAQs zum Thema Erbrecht für Tiere gleich danach.

Und schließlich im Rechts- Lexikon beim Buchstaben „T“ Tierische Rechtsprobleme. Laute Frösche und bissiger Hund sind dabei die Hauptdarsteller.

### **Das Thema der Woche:**

Dabei stellt sich die Frage: Ist Tierrecht gleich Menschenrecht?

Natürlich nicht ganz. Dennoch gelten Tiere nach österreichischem Recht nicht als Sachen. Welche Rechte haben nun Tiere tatsächlich? Wie sieht das in anderen Ländern aus? Können Tiere erben?

Ein kurioser Rechtsstreit hat kürzlich die Gerichte in San Francisco beschäftigt: Der Affe Naruto hatte mit der Kamera eines Fotografen ein Selfie geschossen, das dieser nun als eigenes Bild nutzte. Die Tierschutzorganisation Peta reichte eine Copyright- Klage im Namen des Affen ein. Schlussendlich kam es zu einem Vergleich. Der Fotograf ist verpflichtet, 25 % der künftigen Einnahmen aus diesen Bildern zum Schutz von Naruto und anderer Makaken zur Verfügung zu stellen.

Auch wenn in diesem Fall keine abschließende gerichtliche Klärung des Rechtsstreits erfolgt ist, ist die Frage rechtlich durchaus interessant.

Wäre so etwas auch in Österreich denkbar? Diese Frage kann man derzeit noch problemlos mit „Nein“ beantworten.

Tiere gelten in der österreichischen Rechtsordnung zwar nicht als Sachen, haben aber auch keine eigene Rechtspersönlichkeit. § 285a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches besagt: Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur insoweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen.

### **Urheberrecht und Recht am eigenen Bild**

Die Urheberrechte an einem Lichtbild stehen der Person zu, die das Foto aufgenommen hat. Auch hier scheitert ein rechtlicher Anspruch des Affen Naruto an der fehlenden Rechtspersönlichkeit von Tieren. Er könnte also nach der österreichischen Rechtslage nicht verhindern, dass das Foto medial verwertet wird.

Da Naruto das Bild nicht nur selbst gemacht hat, sondern auch darauf abgebildet ist, käme noch ein Vorgehen wegen der Verletzung des Rechts am eigenen Bild in Frage. Dazu müsste man nachweisen, dass mit der Veröffentlichung „berechtignte Interessen des Abgebildeten“ beeinträchtigt werden. Das wäre zum Beispiel, wenn Naruto auf dem Bild beim Fremdgehen mit einer anderen Affendame dargestellt wird und durch die Veröffentlichung massive Probleme mit seiner Frau bekommt. Aber auch wenn das der Fall wäre, hätte der Affe leider wieder keine Chance: Geschützt sind nur „Bildnisse von Personen“ (§ 78 UrheberrechtsG).

### **Aber nun zum Tierschutz in der österreichischen Rechtsordnung**

Ziel des Tierschutzgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf (§ 1 TSchG).

Nach dem Tierschutzgesetz ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Auch das Töten von Tieren „ohne vernünftigen Grund“

ist verboten. Das wissentliche Töten von Wirbeltieren ist ausschließlich Tierärzten erlaubt. Ausnahmen davon sind unter anderem die Schädlingsbekämpfung, die fachgerechte Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren und Futtertieren und die rasche Tötung, um dem Tier nicht behebbarer Qualen zu ersparen. Da das Tierschutzgesetz nicht für die Ausübung der Jagd und Fischerei gilt (§ 3 Abs 4 TSchG), ist das Tötungsverbot in diesen Bereichen ebenfalls nicht anwendbar, erläutert der D.A.S. Partneranwalt Dr. Ott.

Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, muss mit erheblichen Strafen rechnen: Es droht eine Verwaltungsstrafe bis zu 7.500 Euro. Im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro. In Fällen von schwerer Tierquälerei ist eine Mindeststrafe von 2.000 Euro zu verhängen.

Auch das Strafgesetzbuch (StGB) enthält Tierschutzbestimmungen: Bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe drohen für Tierquälerei. Darunter fallen die rohe Misshandlung von Tieren, das Aussetzen und das vorsätzliche Hetzen eines Tieres auf ein anderes. Auch Tierquälerei im Zusammenhang mit der Beförderung mehrerer Tiere sowie die mutwillige Tötung eines Tieres sind mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht.

„Mutwillig“ ist hier nicht zu verwechseln mit „vorsätzlich“. Strafbar nach § 222 Abs 3 StGB ist, wenn ein Wirbeltier von jemandem aus freier Gesinnung heraus und ohne erkennbaren Grund getötet wird.

## **Tierschutzgesetznovelle 2017**

Im Frühjahr 2017 wurde eine Novelle des Tierschutzgesetzes im Nationalrat beschlossen.

Einige wesentliche Änderungen darin sind:

- das Verbot von Würgehalsbändern ohne Stoppmechanismus,
- das Verbot von Tätowierungen oder Verfärbungen von Haut, Haarkleid oder Fell,
- das Verkaufsverbot im Internet,
- das Verbot der Abgabe von Tieren an Minderjährige unter 16 Jahren (wenn keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt),
- die Kennzeichnungspflicht zur Identifizierung von Zuchtkatzen (Microchip),
- die Bewilligungspflicht von Tierpensionen, Tierasylen und Gnadenhöfen, zusätzlich zu den bereits davor bewilligungspflichtigen Tierheimen
- sowie die Bewilligungspflicht von Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung von Tieren.

Für Tierschutzorganisationen sind diese Änderungen nicht genug. In einigen Bereichen sehen sie auch Verschlechterungen für die rechtliche Lage der Tiere. Es liegen deshalb bereits Gesetzesänderungsanträge vor, die die Tierschutzbestimmungen weiter verschärfen sollen. Offen ist, ob und wie diese behandelt werden.

## **Tierschutz weltweit**

Österreich, Deutschland und die Schweiz sind Vorreiter in der Tierschutz-Gesetzgebung. Wie sieht es mit Tierschutzbestimmungen in anderen Ländern aus?

Einen guten Überblick über die weltweiten Regelungen bietet die Seite [www.globalanimallaw.org](http://www.globalanimallaw.org) Den Link dazu finden Sie in den Shownotes!

## **RECHTS FAQ: Erbrecht für Tiere?**

Tiere können treue Wegbegleiter sein und sind für viele auch Familienmitglieder oder -ersatz. Doch was geschieht, wenn das Tier nach einem Todesfall ohne Frauchen oder Herrchen dasteht und niemand bereit ist, sich zu kümmern? Kann man für diesen Fall vorsorgen und zum Beispiel das Tier als Erbe einsetzen?

Erbrechtlich gelten Tiere als Sachen. Ganz zu Beginn dieses Podcasts haben wir geklärt, dass Tiere in Österreich keine Sachen sind. Trotzdem wird klargestellt, wenn es abweichende Regelungen gibt, dass diese gelten. Im Erbrecht sind Kater Carlo oder Hundedame Edna also genauso zu behandeln wie die Münzsammlung oder der Familienschmuck. Tiere gehören damit zum Erbe und können allenfalls an bestimmte Personen vermacht werden.

Ein Tier testamentarisch als Erbe einzusetzen, ist in der österreichischen Rechtsordnung nicht möglich. Dafür fehlt wieder die Rechtspersönlichkeit.

Will man nun dafür sorgen, dass das geliebte Haustier den Rest seines Lebens gut versorgt wird, kann durch eine letztwillige Verfügung vorgesorgt werden.

Dabei gibt es viele Varianten: Ich kann mein Tier zum Beispiel dem Nachbarn vermachen, welcher sich schon immer gut gekümmert hat. Dafür können aus dem Erbe monatliche Beträge an ihn oder sie ausgezahlt werden. Im besten Fall passiert dies unter der Bedingung, dass die Pflege des Tieres ordnungsgemäß erfolgt. Oder man bedenkt eine Tierschutzorganisation mit einem bestimmten Betrag und verpflichtet diese, sich um das Tier zu kümmern. Hier sollte jedenfalls juristischer Rat eingeholt werden.

## **Und was geschieht, wenn uns der tierische Begleiter verlässt?**

Haustiere wachsen uns meistens sehr ans Herz. Welche Möglichkeiten gibt es, um das Andenken an die besten Freunde des Menschen nach deren Tod zu wahren?

Wenn unsere Haustiere krank werden und man ihnen nicht mehr helfen kann, bleibt oft nur mehr das Einschläfern, um ihnen weiteres Leid zu ersparen. Es besteht danach die Möglichkeit, den leblosen Körper beim Tierarzt/der Tierärztin zu lassen. Von dort wird er zur Tierkörperverwertung gebracht, wo die Tierkörper getrocknet und danach zu Tiermehl verarbeitet werden. Für trauernde Tierfreunde ist diese Lösung aber oft nicht zufriedenstellend.

Prinzipiell sind tote Tiere in Österreich entsorgungspflichtig. Aus seuchenhygienischen Gründen müssen die Körper an zugelassene Einrichtungen weitergegeben werden (z.B. Tierkörperverwertung, Tier-Krematorium, Tierfriedhof, ...). In manchen Bundesländern, wie zum Beispiel Wien und Niederösterreich, ist es jedoch erlaubt, kleinere Tiere mit behördlicher Genehmigung auf dem eigenen Grund zu bestatten. Dabei müssen aber auch Regelungen beachtet werden. So muss unter anderem eine Mindest-Tiefe und ein Höchstgewicht beachtet werden.

Immer beliebter wird das Einäschern von Tierkörpern. Die Überreste der Haustiere können danach auf einem Tierfriedhof bestattet oder mit nach Hause genommen werden. Tierkrematorien gibt es in Wien, der Steiermark und Oberösterreich.

In den USA und anderen europäischen Ländern ist das Abhalten von Tier-Begräbnissen mit Grabrede und Leichenwagen durchaus üblich. Auch in Österreich gibt es immer mehr Menschen, die sich von ihren Haustieren möglichst würdevoll verabschieden möchten. Deshalb gibt es eigene Tierfriedhöfe, auf denen die vierbeinigen Freunde begraben werden können. Diese Tierbestattungen sind jedoch eine Kostenfrage. Ein Individual-Tiergrab in der Nähe von Wien kostet beispielsweise einmalig 230 Euro. Pro Monat ist ein Betrag von 35 Euro zu entrichten. Die Laufzeit beträgt dabei mindestens 10 Jahre.

<http://www.wienertierfriedhof.at/de/leistungen-preise/preisliste>

Wer sich gar nicht von seinem pelzigen Freund trennen kann, hat die Möglichkeit ihn gefriertrocknen zu lassen. In einem langen Prozess wird dem Tierkörper jegliche Flüssigkeit entzogen. Die Überreste können dann zuhause aufbewahrt werden.

Sehr exklusiv ist die Möglichkeit, aus dem verstorbenen Haustier Schmuck zu machen. Nach dem Ableben von Katze, Hund & Co wird aus Haaren oder Asche ein Edelstein hergestellt. Diesen Stein kann man dann an einer Kette immer bei sich tragen.

## **Im Rechts - Lexikon sind wir beim Buchstaben „T“ wie Tierische Rechtsprobleme**

### **Frösche sind zu laut für die Nachbarn! Was tun?**

Flora T. liebt ihren Garten und ihren Gartenteich. In diesem haben sich in den letzten Jahren einige Frösche angesiedelt, die auch ab und zu quaken. Da die Nachbarn von Frau T. leider nicht so tierlieb sind und sie das Froschkonzert stört, drohen sie Frau T. damit, eine Unterlassungsklage einzubringen. Frau T. lässt sich nicht einschüchtern und kontaktiert die Rechtsberatung unter 0800 22 44 22. So will sie herausfinden, welche rechtlichen Möglichkeiten ihre Nachbarn tatsächlich haben.

Die Juristen der Rechtsberatung erklären der Kundin, dass der Nachbar mit einer Unterlassungsklage nur dann Erfolg hätte, wenn das Quaken ein Maß überschreitet, das für die örtlichen Verhältnisse ungewöhnlich wäre. Außerdem müssten die Nachbarn in der ortsüblichen Benutzung ihres Grundstücks beeinträchtigt sein. Da sich der Garten von Frau T. aber im ländlichen Raum befindet und die Frösche auch nicht durchgehend quaken, habe sie nichts zu befürchten. Frau T. ist nach der Rechtsberatung beruhigt und kann diese Informationen nun für ein klärendes Gespräch mit ihrem Nachbarn nutzen.

Als Firmenkundin hat Flora T. den Beratungs-Rechtsschutz im [Profi-Rechtsschutz](#) enthalten. Mit diesem kann sie einmal im Monat kostenlos die Expertise eines D.A.S. Partneranwalts oder der „D.A.S. Rechtsberatung“ in Anspruch nehmen. Auch die Einholung einer zweiten Juristenmeinung zum gleichen Thema ist gratis. Privatkunden haben den [Beratungs-Rechtsschutz](#) im Start- Rechtsschutz Privat inkludiert.

### **Ein weiterer Fall aus der Praxis: Eine Hundebiss auf Kind!**

Claudia V. ist Mutter einer sechsjährigen Tochter. Neben Familie V. lebt Hubert S., der mit seinem Hund öfters ohne Leine und Maulkorb spazieren geht. Frau V. ist mit ihrer Tochter auf dem Spielplatz, als sich der Nachbarshund plötzlich auf ihre Kleine stürzt. Dabei fängt er ihr Bisswunden auf Arm, Schulter und im Gesicht zu. Die Tochter wird ins Krankenhaus gebracht.

Völlig geschockt wendet sich Frau V. an die Rechtsschutzversicherung. Sie telefoniert mit einer Juristin, die ihr einen spezialisierten „D.A.S. Partneranwalt“ vermittelt. Mit Unterstützung des Anwalts schließt sich Frau V. dem Strafverfahren gegen den Hundehalter als Privatbeteiligte an. Dabei geht es um die Schmerzensgeldansprüche ihrer Tochter.

Der „D.A.S. Partneranwalt“ vertritt Frau V. vor Gericht. Der Hundebesitzer wird vom Gericht aufgrund der Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht wegen fahrlässiger Körperverletzung strafrechtlich verurteilt. Im darauffolgenden Schadenersatzprozess werden Claudia V.s Tochter ein Schmerzensgeld von 20.000 Euro sowie eine Verunstaltungsentschädigung von 4.000 Euro zugesprochen. Zusätzlich wird die Haftung des Nachbarn für künftige Schäden (z. B. kosmetische Operationen) festgestellt.

Der Nachbar ist vor kurzem arbeitslos geworden. Eine Hundehaftpflichtversicherung hat er nicht abgeschlossen. Die Forderungen von Familie V. sind mangels Vermögens auch im Exekutionsverfahren nicht einbringlich.

Zusätzlich zu den Anwalts- und Gerichtskosten übernimmt die Rechtsschutzversicherung das zugesprochene Schmerzensgeld und die Verunstaltungsentschädigung von insgesamt 24.000 Euro. Sollte der Hundehalter wieder zu Geld kommen, zahlt die Rechtsschutzversicherung weitere vier Exekutionsversuche.

Wir haben selbst eine Labradordame zuhause. Hunde sind von Natur aus nicht aggressiv, doch sie sind Tiere und sehr oft liegt das Problem beim Besitzer. Doch eine Hundebiss auf ein Kind ist ein großer Schock und kann mit schweren Verletzungen einhergehen. Wenn der Hundebesitzer dann obendrein das Schmerzensgeld nicht bezahlen kann, wird die Situation für die Betroffenen noch schlimmer., weiß der

Leiter Marketing & Kommunikation, Christoph Pongratz, aus der Praxis seiner „D.A.S. Rechtsberatungskollegen“.

Frau V. hat mit ihrem [Privat Rechtsschutz Premium](#) vorgesorgt. Darin ist die Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden inkludiert. Familie V. bekommt das uneinbringliche Schmerzensgeld von der Rechtsschutzversicherung, Prozesskosten entstehen für sie keine.

Damit kommen wir auch schon zum Ende dieser Folge. Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!  
Danke für's Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast